

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 183

Ladung des Angeklagten

Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anzudrohen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen wird.

§ 184

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) Der Vorsitzende kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 185

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

(2) Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, so wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

§ 186

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 187

Ladung ohne Antrag

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlage von Beweismitteln anordnen.

§ 188

Vernehmung**durch einen beauftragten oder ersuchten Richter**

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist.

(3) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte und der Ver-

teidiger zu benachrichtigen, soweit dies nicht unzulässig ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Hauptverhandlung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 189

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung, berufenen Richter und eines Protokollführers statt.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil,

1. wenn er es selbst für erforderlich hält,
2. auf Verlangen des Gerichts; das Verlangen * muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

§ 190

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken.

§ 191

Anwesenheitspflicht des Angeklagten

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

§ 192

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten kein Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu verlangen.

(3) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 193

Unterbrochene Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.